

Zeno-Zeitung

Rheider Volkszeitung
Generalanzeiger für Bocholt
Anholter und Iffelburger Zeitung.

65. Jahrgang
Bocholter Anzeiger
Bocholter Anzeiger

Volksblatt
für Bocholt und den Kreis Borken

Nummer 162

Freitag, den 14. Juni 1935

Jahrgang 1935

Prinz Friedrich Karl.

Der Erzieher der preussischen Armee.

Von
Hauptmann von Borstell, Reichskriegs-
ministerium.

Am 15. Juni jährt sich zum 50. Male
der Todestag des „roten Prinzen“.

Unter den ragenden Soldatengestalten der Pala-
dine Wilhelms I. ist die seines Neffen, des „roten
Prinzen“ als eine der populärsten in die Lieberlie-
bung der Geschichte eingegangen. Preußens Aufstieg
zur Macht, die Gründung des deutschen Kaiserreichs ist
undenkbar ohne jene Armee, die durch ihre Siege in
den Einigungskriegen die Grundlage zum Werk des
Staatsmannes Bismarck schuf. Prinz Friedrich
Karl ist mit dieser Armee, der besten der Welt, so
unaussprechlich verbunden, daß sein Name zum heiligen
Symbol geworden ist. Vergottet von seinen Sol-
daten, geliebt von seinem Volke, mit reicher Anerken-
nung belohnt von seinem Heime und Souverän, scheint
es kaum ein glücklicheres und erfolgreicherer Menschen-
schicksal zu geben, als das des Reiteroffiziers, Truppen-
führers, Feldherrn und Feldmarschalls, der in fünf
Jahrdauern für Preußen kämpfte, blutete, siegte.

Wir sehen den 20-jährigen Debonnanzoffizier
Brangels, der 1848 für seine Umsicht und Tapferkeit
im Gefecht bei Schleswig den Bour-le-Merite erhält;
den Reiter-Major, der ein Jahr darauf im Feldzug
gegen die Aufständischen Badens und der Pfalz im
Gefecht bei Wimpfen nach tollkühner Attacke an der
Spitze einer Husarenabteilung verwundet wird; den
siegreichen Heerführer von 1864 und 1866, den ruhm-
gekrönten Führer der 2. Armee im Kriege 1870-71,
bekannt vornehmlich als Sieger von Sedan und
Belagerer von Metz. Diese Höhepunkte eines glän-
zenden Soldaten- und Feldherrnlebens machen es nur
zu verständlich, daß Friedrich Karl als heilige Stütze
im deutschen Volk fortlebt.

Und doch wird diese Meinung der breiten Öffent-
lichkeit dem tiefsten Wesen und der Bedeutung dieser
großen Persönlichkeit nur sehr oberflächlich gerecht.
Schon die landläufige Auffassung von der erfolgreichen,
reibungslosen Sicherheit eines durch Geburt und Lei-
stung bedingten, glanzvollen militärischen Aufstieges
täuscht über die Tatsache hinweg, daß dieser so schwere
und eigenwillige Charakter in Wahrheit es gar
nicht so leicht hatte, mit dem Leben fertig
zu werden, wie es den Anschein hat.

Friedrich Karl, der Sohn des künftigen Prinzen
Karl von Preußen und der Prinzessin Marie von
Sachsen-Weimar, hat keine leichte Jugend gehabt. Der
frühreife, ernste Knabe, der innerlich einmütig und
viel grübelte, lebte unter der harten, kalten und allzu
militärischen Erziehung seiner Kindheit, die ihn dem
Eternhaus entfremdet und den Grund legt zu einer
Verfälschung des Lebens, von der er sich — zum
Teil wenigstens — erst zu befreien vermochte, als das
Leben in der Truppe ihn aufnimmt und gänzlich aus-
füllt. Aber auch dem längst zum General und Divi-
sionskommandeur emporgetragenen, reifen Manne blei-
ben die Kämpfe gegen menschliche Kleinheit und
irdische Ungleichheit nicht erspart. Diese Wider-
stände, die sich seinem rücksichtslos und unerbittlich
konsequenten Ringen um notwendige militärische Re-
formen entgegenstellten, führten beispielsweise dazu,
daß der Prinz vorübergehend (1858-59) vom Dienst
in der Armee beurlaubt wurde.

Wichtiger aber als diese Ergänzung eines Men-
schen- und Charakterbildes ist die seiner Gesamt-
leistung, seines Verdienstes für die Armee und damit
für Preußen-Deutschland. Und dieses Verdienst lag
— mehr noch als in seinem Feldherrntum — in
seiner vorbildlichen Leistung als Er-
zieher der preussischen Armee.

Erzieher sein kann nur, wer eine starke, anziehende
Persönlichkeit ist. Soldaten erziehen kann nur, wer
selbst mit Leib und Seele, aus innerster Überzeugung
Soldat ist. Beide Eigenschaften vereint Friedrich
Karl schon in jungen Jahren. Die erste Dienstzeit, die
der 17-jährige Prinz — alter Hohenollertradition
entsprechend — beim 1. Garde-Regiment z. B. ab-
leistete, erweist, daß der junge Offizier seiner kom-
mandierenden soldatischen Aufgabe mit seiner ganzen, starken
Lebenskraft verfallen ist.

„Wenn ich übermorgen sterben sollte“, schreibt er
damals, „so möchte ich morgen noch einmal die Kom-
panie sehen und die frohen Gesichter. Dann würde ich
mit Freunden in den Tod gehen. Die Kompanie elek-
trisiert mich. Es gibt doch auf Erden kein schöneres
Gefühl, feins, das mehr erhebt als das, sich von einer
solchen Schar geliebt und geachtet zu sehen.“ In der
Tat, kaum ein militärischer Führer ist so von seinen
Soldaten geliebt, ja vergottet worden wie der „rote
Prinz“. Er lebte für seine Mannschaften, fühlte mit
ihnen und teilte ihre Sorgen. Stets hatte er ein
offenes Ohr und eine freigebige Hand, wenn er wußte,
daß hier eine Hilfe, dort eine Belohnung angebracht
war. Damit aber waren die menschlichen Voraus-
setzungen für die erzieherischen Aufgaben, die Fried-
(Fortsetzung auf der 2. Seite)

Das Urteil im Rundfunkprozeß.

Das Ende eines der größten Prozesse
der letzten Jahre.

DNB Berlin, 13. Juni.

Im Rundfunkprozeß, der seit dem 5. November
1934 die 6. Große Strafkammer des Berliner Landgerich-
tes beschäftigt, verkündete der Vorsitzende, Landgerichts-
direktor Rossmann, am Donnerstag folgendes

Urteil:

Der Angeklagte Rote, früherer kaufmännischer
Direktor der Westdeutschen Rundfunk A. G.,
wird freigesprochen.

Gegen den Angeklagten Otto wird das Verfahren
im Falle Aktoria-Essen auf Grund des Strafrechts-
gesetzes vom 7. August 1934 eingestellt. Im übrigen
erfolgt Freisprechung.

Gegen den Angeklagten Dr. Erwin Jaeger, Di-
rektor der Mitteldeutschen Rundfunk A. G.,
wird das Verfahren in den Fällen „Funktwerbung“ und
„Kauf-Aktien“ wegen Verjährung eingestellt. Der
Angeklagte wird im übrigen freigesprochen.

Der Angeklagte Bredow, Staatssekretär a. D. und
früherer Reichsrundfunkkommissar, ist der aktienrecht-
lichen Untreue in vier Fällen — Darlehen
am Main, Trennungsgeldzahlung und Vertrauens-
verrat des früheren Rechtsanwalts Dr. Frey schuldig
und wird zu einer Gesamtstrafe von sechs Monaten
Gefängnis und in den Fällen der Untreue zu Geld-
strafen von 500, 1500, 2500 und 500 Mark verurteilt.
Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafen sind
durch die Untersuchungshaft verbüßt. Im Falle Darlehen
und Vertrauensverrat wird auch dieser Angeklagte frei-
gesprochen.

Der ehemalige Geschäftsführer der Reichsrundfunk-
gesellschaft, der 47-jährige Angeklagte Dr. Kurt Ma-
gnus, ist der aktienrechtlichen Untreue in den
Fällen „Funktwerbung“, „Kauf-Aktien“, „Funkt-
werbung“ am Main und Trennungsgeldzahlung schuldig
und wird zu einer Gesamtstrafe von fünf Mo-
naten Gefängnis und zu Geldstrafen von 1500
und 2500 Mark verurteilt. Auch bei diesem Angeklagten
sind die Freiheitsstrafe und die Geldstrafen durch die
Untersuchungshaft verbüßt. Im Falle Darlehen und
Vertrauensverrat wird auch dieser Angeklagte frei-
gesprochen.

Furchtbares Explosionsunglück bei Wittenberg.

Etwa 50 Tote und über 370 Verletzte

Wittenberg, 13. Juni.

Heute gegen 15 Uhr ereignete sich in Reinsdorf
bei Wittenberg bei der Firma Westfälisch-Anhalti-
sche Sprengstoff-Fabrik (Wafab) ein
Explosionsunglück, bei dem ein Teil des Be-
triebes fast vollständig zerstört wurde. Die Ursache ist
bisher nicht festzustellen.

Nach der ersten Explosion entstand ein Brand, in
dessen Verlauf sich weitere Explosionen ereig-
neten. Die letzte Explosion erfolgte um 18 Uhr. Die
Brandstelle war erst gegen 20 Uhr zugänglich.

Die Ausmaße des Unglücks sind zur Stunde im einzi-
gen noch nicht zu übersehen. Bisher wurden 20 Tote
gezählt. Es muß leider aller Wahrscheinlichkeit
nach mit einer Anzahl von etwa 50 Toten

fahren wegen Verjährung eingestellt. Im
übrigen wird auch der Angeklagte Magnus freige-
sprochen.

Der 37-jährige frühere Rundfunkintendant
Dr. med. Hans Flesch ist der aktienrechtlichen
Untreue in fünf Fällen — Trennungsgeldzahlung, Vor-
schüsse und Darlehen, Mietzuschuß und Garagenmiete,
Bewirtungs- und Reisekosten und Vertrauensverrat —
sowie der Beihilfe zum Parteiverrat durch den früheren
Rechtsanwalt Dr. Frey schuldig und wird zu einer Ge-
samtstrafe von einem Jahr Gefängnis und in
den Fällen der Untreue auch zu Geldstrafen von
3000, 500, 5000, 1000 und 1500 Mark verurteilt. Die
Untersuchungshaft wird mit 11 Monaten
auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Im
übrigen wird der Angeklagte Flesch frei-
gesprochen.

Der Angeklagte Dr. Felix Rohlf, früherer Direktor
der Mitteldeutschen Rundfunk A. G., ist der
aktienrechtlichen Untreue in zwei Fällen — Aufgebot Jaeger
und Aktoria-Essen — schuldig und wird zu einer Gesamt-
strafe von 7 Monaten Gefängnis und zu Geld-
strafen von insgesamt 2000 Mark verurteilt. Die
Strafen gelten als verbüßt. Im Falle Radio-Fach-
verband wird das Verfahren wegen Verjährung ein-
gestellt. Im übrigen wird auch dieser Angeklagte
freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit
auf Strafe erkannt ist, den verurteilten Angeklagten, so-
weit auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens
erkannt ist, der Staatskasse zur Last.

In der

Begründung des Urteilspruchs

betonte der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Ro-
smann, daß der Rundfunkprozeß alles andere, nur
kein sogenannter politischer Prozeß ge-
wesen sei. Das Gericht hatte hier keine politischen und
keine militärischen Fragen zu entscheiden. Seine Aufgabe
bestand ausschließlich darin, zu entscheiden, ob sich die
Angeklagten als Leiter der Rundfunkgesellschaften der
ihnen zur Last gelegten Zuwiderhandlungen gegen die
Strafgesetze des Strafgesetzbuches und des Handels-
gesetzbuches schuldig gemacht haben oder nicht.

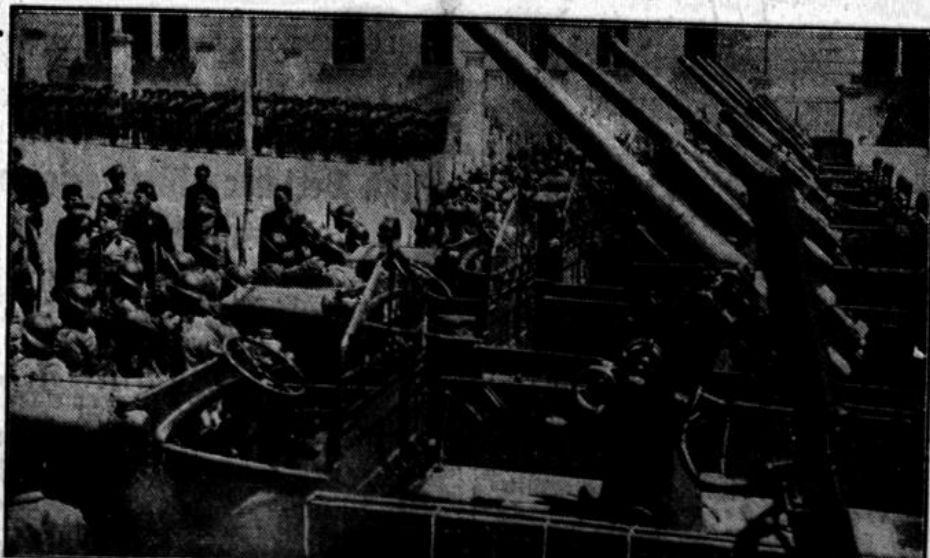
Beileidstelegramm von Dr. Goebbels

DNB Berlin, 13. Juni.

Reichsminister Dr. Goebbels hat an den Be-
triebsführer der Westfälisch-Anhaltischen Spreng-
stoff-Fabrik in Reinsdorf bei Wittenberg nachstehendes
Beileidstelegramm gerichtet:

„Zu dem furchtbaren Explosionsunglück in Reinsdorf,
bei dem so viele brave Arbeiter ihr Leben lassen mußten,
spreche ich Ihnen meine warmste und aufrich-
tigste Teilnahme aus. Die Opfer dieser Kata-
strophe sind als Soldaten der Arbeit auf dem
Feld der nationalen Ehre gefallen. Das
deutsche Volk wird ihr Andenken hoch und heilig halten.
Den Hinterbliebenen bitte ich, mein tiefes
Mitleid, den Verletzten meine besten Wünsche zur
baldigen Wiederherstellung übermitteln zu wollen.“

Die Parade der 3. mobilisierten Division „Sabaudia“ vor Mussolini.



Während der Fingierparade besichtigte der italienische Ministerpräsident Mussolini die in Sardinien
stationierte 3. mobilisierte Division „Sabaudia“ in Cagliari. Bei dieser Gelegenheit hielt der Duce eine
ausgesprochenen Rede, in der er jegliche fremde Einmischung in die Pläne und Absichten Italiens
zurückwies. Man sieht hier Mussolini beim Abreiten der Front, rechts im Vordergrund Marsch-
Abwehrgehänge. Ein Teil dieser Truppe hat sich bereits nach Afrika eingeschifft. (Weltbild-M.)

Wenn das Gericht fuhr der Vorsitzende fort, nur zu
einem Teil den Strafanträgen der Staats-
anwaltschaft gefolgt ist, wenn das Verfahren
vom Standpunkt der Anklagebehörde ein mageres
Ergebnis gehabt hat, so belagt dies nichts gegen die
Berechtigung und Notwendigkeit der Anklageerhebung.
Der Zugriff war trotzdem kein Festgriff, und die auf das
Verfahren vermittelte außerordentliche Mühe war nicht
nütz- und zwecklos.

Das Gericht stimmt hinsichtlich des äußeren Tatbe-
standes und der Rechtsauffassung im wesentlichen mit der
Staatsanwaltschaft überein, nicht jedoch überall in der
Auswertung und Würdigung des inneren Tatbestandes,
der gerade bei der Untreue von besonders strafrechtlicher
Bedeutung für die Feststellung der Schuld ist. Dabei
konnte das Gericht nicht überall da, wo es
die Staatsanwaltschaft getan hat, die
volle Überzeugung von der Schuld der
Angeklagten gewinnen. Dabei sind die Grund-
sätze einer geläuterten nationalsozialistischen Rechtsan-
schauung vom Gericht nicht außer acht gelassen worden,
aber auch diese erfordern den klaren Beweis der Schuld.
Und so wird häufig in der Urteilsbegründung die Fest-
stellung wiederkehren, daß ein ausreichender Schuldbeweis
nicht geführt werden konnte und die Angeklagten
daher in diesen oder jenen Fällen mangels Beweises frei-
gesprochen werden mußten.

Der Vorsitzende ging dann ausführlich auf die Organi-
sation des Rundfunks und die Funktionen der einzelnen
Angeklagten ein im Zusammenhang mit den ihnen zur
Last gelegten Straftaten.

Bei der Würdigung der Stellung der ein-
zelnen Angeklagten in den Vorständen und Auf-
sichtsräten der Rundfunkgesellschaften kam der Vorsitzende
zu dem Ergebnis, daß die Angeklagten eine wei-
tere größere Verantwortung der Allgemei-
heit und der Reichspolitik gegenüber hatten,
als sie sonst den Aufsichtsratsmitgliedern einer privaten
Erwerbsgesellschaft auferlegt ist. Das sei für die Fest-
stellung des Vorliegens von handelsrechtlicher Untreue in
diesem Verfahren von Bedeutung.

Der Vorsitzende ging dann auf die einzelnen Anklage-
punkte ein. Der Beileidspruch, der dem Reichsminister
besonders wegen der Strafrechtsfrage und
Gemeinheit der Gefassung, mit der leitende
Angeklagte des Rundfunks beim Verkauf des Reichs-
funkgesetzes auf Kosten der Rundfunkgesellschaften
bezeichnet haben. Der in diesem Falle allein ange-
klagte Dr. Magnus habe sich vom Verdacht der
Korruption nicht vollständig reinigen
können; ein dringender Tatverdacht sei ge-
blieben, aber andererseits sei ein ausreichender
Schuldbeweis nicht geführt worden. Magnus
habe also in diesem Falle freigesprochen werden müssen.

Beim Parteiverrat des ins Ausland geflüch-
ten Rechtsanwalts Dr. Frey im Zusammenhang mit
dem Prozeß Scharnke wegen des Schlüsselsystems „Wir
schalten um“ hätten sich Dr. Bredow und Dr. Flesch
der Beihilfe schuldig gemacht. Eine Anklage für die
Dr. Frey nicht erforderlich gewesen, denn er habe von
sich aus alles unterlassen, was ihm Geld eintrage.
Eine schuldhaftige Beihilfe liege aber vor, denn Bredow
und Flesch hätten genau gewußt, welche Unmoralität
darin lag, dem Prozeßgegner seinen Anwalt abzugeben.

Bredow und Magnus hätten sich weiter den
Wünschen des leitenden, hemmungslosen
Geldausgebers Flesch gegenüber in einer Weise
nachgiebig und willfährig gezeigt, die straf-
rechtlich nicht zu verantworten sei. Sie hätten
seine unbilligen Ansprüche immer befriedigt, obwohl auch
nach den Gesetzkürzungen das Einkommen von Dr.
Flesch das eines Reichsministers überstieg. Zu einer
Trennungszusage, als Dr. Flesch seine fran-
kfurter Intendantenstellung mit der besten bezahlten Ber-
liner Intendantenstellung vertauschte, habe nicht der
mindeste Anlaß bestanden.

Zur Frage des Strafmaßes führte der Vorsitzende
aus, Dr. Flesch sei am schwersten zu bestrafen
gewesen, weil bei ihm neben dem Normver-
stoß die Fahrlässigkeit auch der Vorrat des Eigen-
nuzens und der Gewinnlust zu erkennen sei. Ent-
scheidend sei aber für ihn die Tatsache, daß die zukünftigen
Aufsichtsratsorgane Bredow, Magnus und Rohlf seiner
offensichtlichen Hemmungslosigkeit nicht nur nicht ent-
gegengetreten seien, sondern ihm zum Teil die gebrä-
uchten Tauschen geradezu in den Mund ge-
schoben hätten.

Bei Dr. Bredow seien irgend welche eigen-
nützigen Motive nicht festgestellt worden.
Wo er sich schuldig gemacht habe, sei das aus allzu
großer Nachgiebigkeit und Schwäche geschienen.
Es sei aber zu berücksichtigen, daß er der eigentliche Lei-
ter des ganzen deutschen Rundfunks und als solcher ganz
besonders verantwortlich für das Geschäftsgebahren des
Rundfunks gewesen sei. Er hätte allen anderen ein Vor-
bild in der Sparsamkeit sein müssen, aber er habe eine
eigenen Vorherrschaft nicht befolgt.

Auf Dr. Magnus treffe das selbe zu. Er sei aber
für die einzelnen Straftaten härter zu bestrafen, denn er
sei der geistige Vater für die Gewährung
unzulässiger Zuschüsse an Dr. Flesch gewesen.

Im Anschluß an die Urteilsbegründung verkündete
der Vorsitzende noch den Urteilsbescheid, daß der Haft-
befehl und der Haftverordnungsbescheid für
Dr. Flesch aufrechterhalten bleibe. Je-
doch solle die Haftpflicht und die Haftverordnungs-
aufhebung fort, da Haftverordnungsbescheid nicht mehr gegeben sei.

Eine Kritik an diesem Urteil liegt uns fern, schon
aus dem Grunde, weil wohl kaum einer außer-
halb des Kreises der Prozeßbeteiligten — selbst-
verständlich von bestimmten amtlichen Persön-
lichkeiten abgesehen — den ganzen Rundfunk-
komplex, der hier zur Verhandlung kam, wirklich so
zu überblicken vermag, daß man ihn als voll befähigt

1

Diese Aufgabe
nicht eine Kom-
eine Urnee galt
form zu bringen.
ngen Wille und
hule der Na-

ring dieses Ziel.
bereits die Auf-
ben es heißt:
für die Parade
bern die Parade
men. „Aus
n längeren Aus-
sichtliche Einzelheiten
wendigen, die den
beist. Auf dieser
die ganze große
nen Mannes und
Bring Friedrich
ns und Könnens
ipeln in seinem
he Geist ent-
e Form.“ Das
ische und geistige
dieser große sol-
weiten Armee in
germäßigen oder
Erfüllung dieser
Leben. Die-
adron-Chef nach;
gssbereich und mit
Regiments- und
als Führer
in geschäftlicher
trauten Teil des
bet, die ihre Rön-
stellt. In der
tische und tal-
arls Kopf ent-
zur praktischen
e ihre regle-
geordneten Armees
sei hier nur an
tattlichen an den
fordert und in der
Infanteriegefecht
ntegnslichen Be-

Zugend legte der
schen Mediensicht
grungen ab und
umfassenden Wä-
die ihm unter-
durchdracht und
erforderlich er sich
forderungen aus
schöpf. Oberster
Arbeit ist ihm
g von O. F.
tisch überhaupt
in Verbindung
den den Bringen;
in Persönlichkeit,
ampf mit seinen
ere und Mann-

aktors und die
ermögens ge-
rungen“ hervor,
er sich mit den
er Kriegswissen-
Das, was er
reibt Friedrich
inneren Erleb-
die Geschichte
gt und zweifelt
„Das mensch-
tischen und tal-
e Untergeordneten
es die Geheim-
sind.“

ermutungen
schäftlichen, Wä-
g zum Polster-
„Unternehmen“
glicher Schichten
wurden selbstver-
aber und „Wä-
Betrachtung

er zwei Buch-
wegen Ver-
und Schrift-
der Leden-
etiges Material
einer empfind-

pphe
heide.
Bater verübt
(de), 13. Juni.
te mit seinem
emietet, um
e zu machen.
Anlagestelle ent-
des Otto
te mitfahren
achte Boot ins
nassen in
en und sein
der Vater
n konnte. Die
g zu Bergen,
ngung ein-
Die Mutter
der Vater
gdrang

Stadt Bocholt. Keine Auflösung des Detaillistenvereins.

Freitag, den 14. Juni 1935.

Ein 5blättriges Kleeblatt.

Wenn der nicht Glück hat...

8 Dieser Tage fand Herr Johann A. (Dingperloer Str.) auf seinem Acker ein 5blättriges Kleeblatt. 5blättrige Kleeblätter sind, wie wir uns von einem Bachmann haben lassen, noch weit seltener als die vierblättrigen, die ihrer Seltenheit wegen schon als Glücksbringer angesehen und gesammelt werden. Ein 5blättriges Kleeblatt müßte also seinem Finder erst recht Glück bringen. Wir wünschen es ihm. Das solche Warten überhaupt gefunden werden, obwohl sie so selten vorkommen und nur bei genauer Beobachtung gefunden werden können, ist ein Beweis dafür, wie sehr die Liebe zur Natur und zur Naturbeobachtung vor allem in der Landbevölkerung lebt.

Wenn du wanderst,

denke an den Jugendherbergsausweis!

a. Täglich kommen jugendliche Wanderer zu unserer Jugendherberge und können dort nicht übersehen, weil sie keinen Jugendherbergsausweis besitzen. Es ist äußerst schmerzhaft, wenn man abends nach einer langen Wanderung erfährt, daß Reisepas, Personalausweis, HZ und WM-Ausweis nicht zur Benutzung einer Jugendherberge berechtigen.

Drum, Bocholter Wanderer, bevor du auf Fahrt gehst, hole dir von der hiesigen Ortsgruppe für Jugendherbergen (Schlageterstr. 15) einen Herbergsausweis, damit nicht auch du vor den Toren der Jugendherberge umkehren mußt.

Die hiesige Geschäftsstelle stellte bereits in diesem Jahre an Ausweisen aus:

- 77 Einzelmitgliedskarten für Wanderer, die das 20. Lebensjahr überschritten haben;
- 42 korporative Mitgliedskarten für Vereine;
- 78 Reiseausweise für jugendliche Wanderer unter 20 Jahren;
- 36 Führerausweise für Führer von wandernden Gruppen;
- 4 Familienkarten für Mitglieder, die mit ihren Kindern wandern.

Die hiesige Geschäftsstelle ist jederzeit bereit, Auskunft zu geben und den Wanderern in Vorbereitung und Durchführung der Fahrt zu beraten.

„Blinder Eifer schadet nur.“

8 Zu der unter dieser Spalte gebrachten Notiz ist noch ergänzend zu berichten, daß der Annahmer der Leopoldstraße sich in betrübtem Zustand befunden hat, als er seine Nachbarin (Schlageterstr. 15) besuchte. Daß der Schlag, den der Schenker der besagten Frau dem Betrübten verabschiedete, mit einem harten Gegenstand ausgeführt worden ist, ist übrigens nicht erwiesen.

Glück im Unglück.

8 Beim Nachlaufen rannte gestern nachmittags auf der Münsterstraße ein zehnjähriges Mädchen gegen einen aus Richtung Hilde kommenden Personenkraftwagen und wurde von einem Koffelzug zu Boden geworfen. Glücklicherweise wurde das Mädchen nicht von den Rädern erfasst, sondern es kam unter den Wagen zu liegen, so daß es mit Hautabrischen davonkam.

Der übliche Zusammenstoß.

8 Am Westend beim Capitol ließ gestern vor mittags ein Messergerüstling mit einem Radfahrer zusammenstoßen. Die Folge war ein verheerendes Vorderbrett des Radfahrers, während der Messergerüstling sich wieder auf sein Stadtrad schwingen konnte. Die Schuld lag wohl beim Radfahrer.

Sicherung der Obsterte.

Kampf den Obstschädlingen!

Der Gartenfreund hat an seinen sämtlichen Obstbäumen wohl selten eine Willenpracht, wie in diesem Frühjahr beobachtet werden können. Alle Obstbäume stellen sich daran, soweit nicht einzelne Bäume im letzten Jahre härter trugen, um sich im nächsten Jahre auszuzeichnen. Diese Willenpracht ist beendet, und der Obstfreund untersucht seine Bäume, was ihm, nach den ungewöhnlich harten Frösten, Anfang und Mitte Mai, etwa noch übergeben ist. Wenn auch nicht in jeder Obstanlage trotz der reichen Blüte ein größerer Fruchtanhang zu erwarten ist, so dürfte doch, besonders in Äpfeln, Birnen und Süßkirschen der Früchtlang, der gelbeschen, immerhin noch befriedigen. Nur Birnen, Pfäumen, Sauertischen und einzelne Apfelsorten, die zurzeit der Frostnächte gerade ihre Willen entfalteten, haben härter gelitten. Es liegt also kein Grund vor, daß der Gartenfreund das Interesse an seinen Obstbäumen in der kommenden Ernte verliert, da sie vielfach kein Ausfall, sondern er sollte bemerkt sein, das ihm von der Natur belassene durch entsprechende Pflege zur vollwertigen Frucht zu entwickeln. Da gilt es in erster Linie, den Schädlingen, die es auf Laub und Früchte abgeben haben, den verheerenden Raupenarten, der Obstmaden, das Handwerk zu legen. Auch Willenkrankheiten, besonders Schorf, dürften sich bei Äpfeln und Birnen immerhin noch daran entwickeln, das sowohl das Laub als auch die Früchte, davon befallen, schlecht entwickelt, vielfach sogar frühzeitig abfallen.

Es muß deshalb jeder Gartenfreund seine Obstbäume, um sie vor diesen Schädlingen zu schützen, mit bewährten Spritzmitteln und Baumpillen in diesen Tagen behandeln. Nur dort, wo frühe Gemüse, Salat, Spinat, Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren und Himbeeren unter den Obstbäumen oder in der Nähe stehen, muß von der Spritzung mit dem immerhin giftigen Spritzmittel Nostrakt „C“ abgesehen werden. In diesem Falle müßte die Spritzung bereits vor der Blüte beendet werden, um irgendwie Schäden zu vermeiden.

Der Erfolg der Spritzarbeiten gilt nicht nur der Ernte 1935, sondern wirkt sich auch in glücklicher Weise für 1936 und die kommenden Jahre aus. Die Kosten sind dabei sehr wohl getragen werden können. Ein Jahr ungepflegt, ist der Baum in seiner ganzen Entwicklung geschädigt. Natürlich eilt eine umgehende Behandlung an den betroffenen Stellen, um rechtzeitig die gewöhnlichen Spritzarbeiten erledigt zu erhalten. Im Interesse der Versorgung Deutschlands mit eigenem Obst ist jeder Baumbesitzer die Pflicht, sein Obstbäumchen zur Erhaltung der kommenden Ernte, trotz etwa eintretender Fröste zu tun. Der Obstverderber wartet auf das deutsche Obst.

8 In dem Bericht über den Schneidertag in Hilde ist irrtümlich von der Verleihung der Handwerkerplakette die Rede. Es muß an dieser Stelle richtig heißen: ... worauf der Hauschaltplan einstimmig genehmigt wurde.

Generalversammlung des Vereins.

Die Beiträge zum Mittelstandshaus e. V. werden auf 50 Pfg. ermäßigt.

Bocholt, 14. Juni.

Auf Mittwochsabend hatte der Detaillistenverein seine Mitglieder zu einer Generalversammlung eingeladen, auf der eine wichtige Tagesordnung erledigt werden sollte. Im Vordergrund des Interesses stand die Frage: Soll der Detaillistenverein aufgelöst werden, nachdem der größte Teil seiner bisherigen Aufgaben durch die innerhalb der hiesigen Gliederung neu geschaffene Wirtschaftsgruppe Einzelhandel übernommen wird? Nach zäher Überlegung und Abwägung der einzelnen Vorteile zog jedoch der Vorstand des Vereins den eigenen Antrag zurück, so daß also

der Detaillistenverein, der, gegründet am 22. März 1912, über zwanzig Jahre lang die Interessen des Bocholter Einzelhandels vertreten hat, auch weiterhin bestehen bleiben wird, jedoch nur als lose Vereinigung der Bocholter Kaufleute, die keinerlei Beiträge erhebt und auch der neuen Wirtschaftsgruppe Einzelhandel unter allen Umständen als der geschäftlichen Organisation den Vorrang lassen wird.

Nach der Begehung der Erledigten ging der Vorsitzende Ernst Vottmeyer

sofort auf Punkt 1 der Tagesordnung ein, nach welchem der Vorstand des Vereins von der Generalversammlung zu bekräftigen war. Er betonte, daß bei der letzten Generalversammlung lediglich der 1. Vorsitzende neu gewählt worden sei, da man allgemein mit einer Novelle zum Vereinsgesetz gerechnet habe, wonach auch hier das Führerprinzip einzuführen sei. Nachdem aber die Novelle nicht erschienen ist, müßten die vom Vorsitzenden ernannten Mitglieder des Vorstandes durch die Mitglieder bestätigt werden, um den Statuten Genüge zu tun. Die Versammlung stimmte einstimmig für die Annahme des Antrages. Demnach steht der Vorstand des Detaillistenvereins jetzt wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender: Ernst Vottmeyer; 2. Vorsitzender: S. Thiehoff; Schriftführer: Fr. Schwarze; stellv. Schriftführer: Lindenberg; Kassierer: Georg Seiffert.

Der zweite Punkt der Tagesordnung befaßte sich mit dem Austritt aus dem Mittelstandshaus e. V. Schon lange waren die Beiträge hierzu zum Einzelhandel als drückend und zu hoch empfunden worden. Der Vorsitzende führte die Versammlung zunächst über die rechtlichen Grundlagen der Mitgliedschaft auf, die auch bei sofortiger Kündigung noch bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres dauere und auch dann noch die Verpflichtung in sich trage, die bisherigen Beiträge ein volles Jahr weiter zu zahlen, falls das Geschäftsjahr mit einem Defizit abschließen sollte. Die Mitglieder des Detaillistenvereins seien also nach der Austrittsfrist verpflichtet, noch anderthalb Jahre den hohen Beitrag zu bezahlen, auch wenn der Austritt heute beschlossen werden sollte. Inzwischen habe aber, so betonte der Vorsitzende weiter, das Mittelstandshaus dem Detaillistenverein den Vorschlag gemacht, die Beiträge schon vom kommenden Monat Juli ab auf 50 Pfg. pro Monat herabzusetzen, falls der Verein sich entschließen würde, weiterhin beim Mittelstandshaus e. V. zu verbleiben. Da nun, rechtlich gesehen, die einzelnen Mitglieder sich nach diesem Gegenkommen des Mittelstandshauses bei einem Verbleiben weiterhin verpflichtet hätten, als bei einer Kündigung, schloß der Vorstand der Versammlung vor, den Austritt aus dem Mittelstandshaus abzulehnen.

Herr Vottmeyer appellierte in diesem Zusammenhang auch an das Gemeinschaftsgefühl der Bocholter Gewerbetreibenden, die dieses sichtbare Zeichen ihres gemeinsamen Wirkens nicht leichtfertig im Stich lassen müßten.

Dor den Schranken des Gerichts.

Teure Schafe und noch teurere Entenküken. — 3 Monate Gefängnis für Anstiftung zum Schmuggel. Rückfälliger Dieb erhält neun Monate Gefängnis und wird im Gerichtsgefängnis verhaftet.

Bocholt, 14. Juni.

Nach vierzehntägiger Unterbrechung fand gestern wieder eine Sitzung der Straßabteilung des hiesigen Amtsgerichts statt. Zur Verhandlung standen nicht weniger als 16 Fälle, die jedoch in knapp vier Stunden wegen der Handumdrehen erledigt, das heißt nämlich verurteilt bzw. Einprüfungen gegen Strafbefehle verworfen wurden, weil die Angeklagten es nicht für notwendig gehalten hatten, vor Gericht zu erscheinen. Daß diese Angeklagten obendrein noch die Kosten des Verfahrens zu tragen haben, ist ihnen wohl kaum bekannt; sie werden sich aber wundern, wenn ihnen demnächst die Kostenrechnung präsentiert wird.

Im übrigen markierten die übrigen Sünden vor Gericht auf, als da sind: Verkehrsübertretungen und Diebstahl und Schmuggel, wofür letztere Spezies diesmal wieder verhältnismäßig häufig vertreten war.

Ein Verkehrsübertretender eröffnete die lange Reihe der Angeklagten. Er hatte einen Strafbefehl über 20 M. erhalten, weil er einen Verkehrsverstoß dadurch verursacht haben sollte, daß er mit seinem Fahrrad kurz vor einem Kraftwagen die Straßengraben fuhr und hierbei Schaden erlitt. Der Angeklagte hatte Einspruch eingelegt und gab zu seiner Entschuldigung an, er habe sich, wie es Vorchrift ist, schon zu spät gewendet. Auf dringendes Absetzen des Vorsitzenden nahm der Angeklagte seinen Einspruch zurück. Es wurde ihm jedoch gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 2 M. abzutragen.

Wegen Verkehrsübertretens hatten sich zwei Bocholter zu verantworten. Von Polizeibeamten war in den Hohenhorfer Bergen beobachtet worden, wie ein Hund, den sie bei sich führten, wiederholt in Rastendammes lief und das Wild verjagte. Auch hatte einer der Angeklagten einen Knüttel bei sich. Vor Gericht bestritten die beiden, gewissermaßen zu haben; sie wollten — spazieren gegangen sein, was man ihnen jedoch nicht glaubte. Da der erste Angeklagte schon oft verurteilt war, erhielt er zwei Wochen Gefängnis; der zweite Angeklagte, der noch unbekannt war, kam mit einer Geldstrafe in Höhe von 30 M. oder 5 Tagen Gefängnis davon.

Die Reihe der Schmuggler wurde von einem 27-jährigen Mann aus Sudermit eröffnet, der angeklagt war, am 14. März ds. J. mit seinem Kraftwagen 403 Entenküken in zwölf Kartons und außerdem 25 Liter Benzin geschmuggelt zu haben. Der Angeklagte bestritt, schuldig zu sein, und behauptete eine Reihe von Märgen, die natürlich niemand glaubte. Dagegen ging aus den Angaben eines Polizeibeamten ein-

Nachdem in einer lebhaften Aussprache auch noch die Frage geklärt wurde, daß die einkommenden Beiträge, gelber bis zur völligen Abdeckung der noch bestehenden Handwerkerforderungen nur für solche Rückzahlungen verwendet werden,

stimmte die Versammlung einstimmig auch diesem Antrage zu.

Punkt 3 der Tagesordnung, „Auflösung des Vereins“ war, obwohl sich hierauf verständlicherweise das Interesse der Mitglieder konzentrierte, sehr schnell erledigt, da nach dem Beschluß, als Detaillistenverein weiterhin dem Mittelstandshaus anzugehören, eine Auflösung des Vereins nicht mehr gut möglich war. Der Vorsitzende legte denn auch in seinen Ausführungen hierzu dar, daß man den Detaillistenverein als eine lose Vereinigung der Bocholter Kaufmannschaft ruhig weiter bestehen lassen solle, zumal mit einer Mitgliedschaft keinerlei Kosten verbunden seien, da der Verein schon seit dem vorigen Jahre Beiträge nicht mehr erhebt. Er wünschte aber für den Vorstand eine klare Festlegung dahingehend, daß der Verein sich niemals in die Arbeiten der neu geschaffenen Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einmischen werde und ihr in jedem Falle den Vorrang lassen werde.

Eine entsprechende Entschließung, die damit die künftige Richtung der Arbeit des Detaillistenvereins umreißt, wurde von der Versammlung einstimmig angenommen, jedoch als die Verein weiter bestehen bleibt. Das Vermögen bleibt unter diesen Umständen dem Verein weiterhin erhalten.

Für den letzten Punkt der Tagesordnung, „Überführung in die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel“ übergab Herr Vottmeyer Herrn Thiehoff das Wort, der dann in kurzen Ausführungen nochmals darauf hinwies, daß die meisten der bisherigen Aufgaben des Detaillistenvereins nunmehr von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erledigt würden. Er teilte mit, daß für Bocholt innerhalb der Wirtschaftsgruppe 11 Fachkassen

gebildet werden, die sich wie folgt gliedern: 1. Kolonialwaren, Feinstoffe (Leiter Delaue), 2. Tabakwaren (Leiter Zuer), 3. Textilwaren, Pelze, Gardinen (Leiter Ernst Vottmeyer), 4. Schuhe, Lederhandel (Leiter Wendholt), 5. Rohlen (Leiter Heßling), 6. Möbel, Spielwaren, Korbmöbel (Leiter noch nicht ernannt), 7. Glas, Eisenwaren, Landw. Maschinen (Leiter Schwarze), 8. Fahrräder, Kraftfahrzeuge, Tankstellen (Leiter Herm. Pelzer), 9. Uhren, Funkgeräte, Photo, Beleuchtung (Leiter Wohl), 10. Drogen, Farben, sanitäre Artikel, Konfitüren (Leiter Maas), 11. Papierenwaren, Lederwaren, Deutationalien (Leiter Hammesfahr).

Herr Thiehoff betonte, daß die Ernennungen vorläufig seien, um die einzelnen Fachgruppen zunächst einmal zu erfassen; in einer späteren Sitzung seien dann die Leiter durch die Mitglieder zu bestätigen.

Zum Schluss sprach

Herr Dr. Fuchs von der Handelskammer Duisburg-Wesel noch über den augenblicklichen Stand der Dinge innerhalb der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, wobei er darauf hinwies, daß schon in den nächsten Wochen die Arbeit der bisherigen Spitzenverbände des Einzelhandels an die Reichsleitung der Wirtschaftsgruppe übergehen würde, so daß also die Organisation bereits ein gutes Stück vorwärts gekommen sei. Auf die kritischen Verhältnisse zurückkommend, begrüßte er es, daß die Arbeit der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel durch das Vorhandensein des Detaillistenvereins gefördert werde, und wünschte ein gutes Zusammenarbeiten.

Geschlossen wurde die Generalversammlung gegen 11 Uhr mit einem Sieghehl auf den Führer und Reichstangler.

wandfrei hervor, daß die Rüfen und auch das Benzin geschmuggelt waren. Das Benzin hatte übrigens, wie aus einem Gutachten der Technischen Lehranstalt in Köln hervorging, eine Spreitzleistung, was klar beweist, daß es sich um ausländisches Brennstoff handelte. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 75 M. oder drei Tagen Gefängnis sowie zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Über den Rüfen und dem Benzin wurde auch der Kraftwagen, der auf dem Zollamt Anhalt untergestellt war, eingezogen.

Teure Schafe... Sodann hatte sich ein 34-jähriger Mann, aus Bocholt wegen Schmuggels von vier Schafen zu verantworten. Er bestritt, geschmuggelt zu haben, und gab an, er habe die Schafe von einem Bauer gekauft. Seinerzeit hatte er jedoch dem Zollbeamten, als er von diesem angehalten wurde, erklärt, er habe die Schafe bereits etwa einen Monat vorher auf dem Bocholter Markt gekauft. Als ihm dies jetzt vorgehalten wurde, bestritt er, sich in diesem Sinne zu dem Beamten geäußert zu haben. Wenn auch der Angeklagte die Schafe wohl nicht selbst geschmuggelt hat, so konnte doch anhand der Beweisaufnahme kein Zweifel darüber bestehen, daß er an dem „Geschäftchen“ beteiligt war. Er erhielt eine Geldstrafe in Höhe von 600 M. oder eine Woche Gefängnis und außerdem einen Monat Gefängnis. Da die Schafe weiterhin verschleppt worden sind — auch der Angeklagte wollte nicht wissen, wo sie geblieben sind — wurde er außerdem zu einem Weiterlauf in Höhe von 120 M. oder zehn Tagen Gefängnis verurteilt. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte noch nicht erheblich vorbestraft ist, soll die Verbüßung der Zukunftsstrafe von einem Monat eventl. ausgesetzt werden.

Anstiftung zum Schmuggel wurde anstelle der Reihe, wie die Anlage zuerst lautete, dem nächsten Angeklagten, einem Bauer aus Henden, vorgelesen. Es handelte sich um einen größeren Schmuggel, der sich am 23. September 1932 auf dem nete und bei dem größere Mengen Hafer und Futter mehr eingeschmuggelt worden sein sollten. Allerdings ist seinerzeit beschlagnahmte Hafer später wieder freigegeben worden, da nicht mit Sicherheit bewiesen werden konnte, daß er geschmuggelt war. In dieser Angelegenheit sind bereits drei Akte des B. verurteilt worden. Er hat sich zwei Jahre lang in Holland aufgehalten und hat er wurde in Haft genommen und jetzt dem Gericht vorgeführt. Der Angeklagte bestritt bei seiner Vernehmung, mit dem damaligen Schmuggler irgend etwas zu tun zu haben. Er sei an dem fraglichen Tage morgens um 1 Uhr mit seiner Frau und seiner Tochter nachfahren

und gar nicht zuhause gewesen, als der Schmuggel sich ereignet haben sollte. Wenn auch ein Zeuge nicht mit Bestimmtheit auslegen konnte, daß der Angeklagte bei dem Schmuggel zugegen war, so ergab sich doch aus der Beweisaufnahme, daß der Angeklagte als Anstifter des Schmuggels in Frage kommt. Im übrigen wurde der Angeklagte von dem Vertreter der Zollbehörde als einer der berichtigsten Schmuggler im ganzen Hauptzollamtsbezirk Bremen bezeichnet, gegen den noch mehrere Verfahren wegen Schmuggels schwebten, die demnächst zur Aburteilung kommen würden. Der Angeklagte wurde schließlich zu einer Geldstrafe in Höhe von 1500 M. oder zehn Tage Gefängnis und außerdem zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Wegen Bandenschmuggels

hatte sich ein Mann aus Walsum zu verantworten, der ebenfalls aus der Haft vorgeführt wurde. Der Angeklagte war am 18. Juli 1933 im Nordingholter Gelände mit drei anderen Schmugglern gefasst worden. In ihrer unmittelbaren Nähe hatte man zwei Kisten Tabak gefunden. Die übrigen Angeklagten sind bereits abgeurteilt; gegen den jetzigen Angeklagten konnte bisher nicht verhandelt werden, da er sich auf Wandschiff begeben hatte. Bei seiner jetzigen Vernehmung bestritt er, mit dem Schmuggel etwas zu tun zu haben; er wollte nur zufällig mit den anderen zusammengetroffen sein. Aus der Beweisaufnahme ergab sich aber, daß der Angeklagte an dem Schmuggel beteiligt war; er erhielt wie auch die übrigen Beteiligten eine Geldstrafe in Höhe von 5000 M. oder drei Monate Gefängnis und außerdem einen Monat Gefängnis.

Ein Beweis, daß der Angeklagte im eben erwähnten Falle nicht so unglücklich war, wie er sich ausgab, dürfte darin liegen, daß er sich noch wegen eines zweiten Schmuggelsfalls zu verantworten hatte. Derselbe handelte es sich um 7,5 Kilo Feinschnitt, mit dem er am 18. Oktober 1934 im Rottmeyer Gelände angefaßt wurde. In diesem Falle war der Angeklagte gefällig; er erhielt eine Geldstrafe in Höhe von 8500 Mark oder drei Wochen Gefängnis und außerdem zwei Monate Gefängnis.

Mangels Beweises freigesprochen

wurde ein junger Mann aus Bocholt, der am 16. März ds. J. einen Verkehrsunfall verursacht haben sollte, durch den der Kutscher auf der Dinsdener Landstraße tödlich verunglückte Georg W. verletzt worden war. Als der Angeklagte mit seinem Schnellseifenwagen in eine Torsenfahrt an der Westendstraße einfahren wollte, fuhr W. mit seinem Motorrad gegen den Lieferwagen und wurde verletzt. Da der Hauptzeuge — wie bereits erwähnt — mittlerweile gestorben ist, konnte die Schuldfrage nicht einwandfrei geklärt werden, weshalb der Angeklagte mangels Beweises freigesprochen wurde.

Auch die Junge der Tippielbrüder

war diesmal wieder durch zwei Exemplare vertreten. Beide wurden aus der Haft vorgeführt und hatten sich wegen Landstreicherei und Betrugs zu verantworten. Da der erste noch nicht vorbestraft war, kam er mit zwei Wochen Haft, die durch die Unteruchungsgefahr verüßert waren, davon. Der zweite Angeklagte, der wiederholt, darunter wegen Betrugs und Diebstahls vorbestraft war, erhielt vier Wochen Haft, nach deren Verbüßung er dem Arbeitshaus überwiesen wird.

Ein junges Mädchen,

das in einer hiesigen Wirtschaft beschäftigt war, sollte im Laufe mehrerer Monate seinem Dienstherrn mindestens 185,61 M. und mehrere Kisten Zigaretten entwendet haben. Die Angeklagte gab zu, Zigaretten im Wert von etwa 17,50 M. entwendet zu haben. Von dem übrigen Betrag wollte sie nicht wissen. Da der Wirt nicht beweisen konnte, daß die Angeklagte eben erwähnten Betrag tatsächlich gestohlen hatte, kam sie mit zwei Wochen Gefängnis davon, deren Verbüßung eventl. ausgesetzt werden soll.

Rückfälliger Dieb.

Ein junger Mann aus Bocholt, der u. a. bereits zweimal wegen Diebstahls (und zwar zu drei Monaten bzw. zu zwei Wochen Gefängnis) verurteilt worden war, hatte sich abermals wegen Diebstahls zu verantworten. Derselbe handelte es sich um ein Fahrrad, das der Angeklagte vor einem Hause an der Franzstraße entwendet und dann zum Preise von 10 M. verkauft hatte. Allerdings wollte der Angeklagte das Rad „gefunden“ haben, was aber unglaubwürdig war. Aus der Vernehmung des Zeugen vernahm man, daß der Angeklagte ein Verwandter des Zeugen war, dem es offenbar unangenehm war, nunmehr gegen seinen Verwandten auszusagen zu müssen, zumal da diesem als rückfälliger Dieb eine Zukunftsstrafe drohte. Da der Angeklagte jedoch reumütig vertrat, ein anderes Leben anfangen zu wollen, kam er noch einmal mit neun Monaten Gefängnis davon. Mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe wurde aber Haftesefehl gegen ihn erlassen.

Strafe ermäßigt.

Als letzter hatte sich ein junger Bader aus Bocholt zu verantworten, der einen Strafbefehl über 10 M. erhalten hatte, weil er Brot im Schaufenster festgehalten hatte, auf dem das Gemüht nicht angegeben war. Der Angeklagte wollte dies nicht gewagt haben, im übrigen bat er um eine Herabsetzung der Strafe, da er länger sei und sich in unglücklichen Vermögensverhältnissen befinde. Das Gericht ermäßigte mit Rücksicht auf die Notlage des Angeklagten die Strafe auf 8 M. oder einen Tag Gefängnis.

Es war kein Mord —

sondern nur ein epileptischer Anfall.

8 Gestern morgen wurde auf der hiesigen Polizeiwache telefonisch gemeldet, auf der Hochfeldstraße sei ein selbsterbeuteter Hingefallener, der jedoch bald freigelegt werden sollte, gefunden worden. Es wurde sofort ein Polizeibeamter eingeschickt, der jedoch bald feststellte, daß es sich glücklicherweise nicht um einen Mord, sondern nur um einen epileptischen Anfall handelte. Zwei Invaliden waren in Streit geraten, was den einen davon in Aufregung versetzte, daß er den Anfall bekam, der jedoch bald vorüberging.

Stadt Borken.

Nach 14 Tagen wiedergefunden.

8 Seit Christi Himmelfahrt wurde ein in Borken beschlagnahmtes junges Mädchen, das noch nicht ganz 16 Jahre alt ist, Paula Deuling aus Warbed, vermisst. Alle Nachforschungen waren zunächst erfolglos, bis man zuverlässig Nachricht erhielt, daß die Vermisste in Essen geblieben sei. Als nun am Mittwochmorgen ein hiesiger Geschäftsmann mit seinem Wagen die Hauptnassale in Essen besah, begegnete ihm das junge Mädchen in Begleitung einer Mannsperson. Entgegen der polizeilichen Anordnung benachrichtigten der Autofahrer sofort die Polizei, die dann die beiden früheren Spätergänger etwa in Höhe der Einfahrt zur Gruga stellte und das junge Mädchen in Gewahrsam nahm, um es den besorgten Eltern wieder zuführen.

